



Initiative Erdgasspeicher e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
info@erdgasspeicher.de

www.erdgasspeicher.de

KASPAR-Festlegungsentwurf

Stellungnahme

Berlin, 25. Februar 2019

Über die Initiative Erdgasspeicher e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gasspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 12 Mitgliedern repräsentiert die INES rund 90 Prozent der deutschen Speicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU.

1. Einleitung

Die Beschlusskammer 7 (BK7) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Dezember 2018 im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten („KASPAR“) konkrete Regelungsvorschläge veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. INES nimmt zu diesen Regelungsvorschlägen nachfolgend Stellung.

2. Grundsätze des Kapazitätsangebots

Grundsätzlich sollten die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) das Angebot an festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (FZK) maximieren. Dazu ist insbesondere der Einsatz von marktbasierter Instrumenten zu berücksichtigen. Der Einsatz von marktbasierter Instrumenten kann vermeiden, dass extreme Lastflusssituationen, die sich aufgrund kommerzieller Erwägungen eingestellt haben, zu einem Netzengpass führen. Insbesondere dann, wenn ausreichend (alternative) physische Möglichkeiten zur Deckung des Verbrauchs bestehen, ist eine Einschränkung der freien Zuordenbarkeit nicht angezeigt, sondern es sollten zuvor sämtliche Instrumente genutzt werden, um ein netzdienliches Verhalten der Netznutzer anzureizen.

Verfügbare FZK sollten grundsätzlich sachgerecht und diskriminierungsfrei zwischen den Punktarten (GÜP, SAP, etc.) aufgeteilt werden. Kapazitätsprodukte, die nicht fest, frei zuordenbar sind, weisen Netzengpassrisiken den Nutzern dieser Kapazitäten zu. Wenn bspw. an Speicheranschlusspunkten (SAP) überwiegend bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZK) anstatt FZK angeboten wird, während aber an Grenzübergangspunkten oder LNG-Terminals stets FZK verfügbar sind, dann tragen Speichernutzer einen unverhältnismäßig großen Anteil an den Netzengpassrisiken gegenüber Flexibilitätsanbietern, die über den GÜP oder ein LNG-Terminal transportieren. Im Ergebnis wird der Wettbewerb verzerrt.

3. Reduktion der Kapazitätsprodukte

Im Rahmen des Festlegungs-Tenors 1) a) schlägt die BK7 vor, die Fernleitungsnetzbetreiber zum Angebot fester und unterbrechbarer Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten ausschließlich anhand nachfolgender Kapazitätsprodukte zu verpflichten:

- feste frei zuordenbare Kapazitäten (FZK),
- bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK),
- feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) und
- unterbrechbare frei zuordenbare Kapazitäten (uFZK)

INES unterstützt diesen Vorschlag, insb. die damit verbundene Überführung von festen, beschränkt zuordenbaren Kapazitäten (BZK) in DZK.

Mit DZK kann der Bedarf nach BZK („Punkt-zu-Punkt-Verbindung“) gleichermaßen bedient werden, indem der DZK an einem Punkt permanent ein anderer Punkt zugeordnet wird (die DZK wird faktisch über die gesamte Nutzungsdauer eingeschränkt).

Wird eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung, die eine Kurzstrecke darstellt und keinen Zugang zum virtuellen Handlungspunkt (VHP) umfasst, mit einer DZK dargestellt, sollte in der Netzentgeltsystematik eine sachgerechte (niedrigere) Tarifierung vorgesehen werden.

4. Ausgestaltung des Kapazitätsprodukts bFZK

Mit dem Festlegungs-Tenors 1) b) schlägt die BK7 eine Regelung vor, die im Ergebnis FNB dazu verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich, jedoch nicht später als 12 Uhr des vorherigen Gastages D-1, mitzuteilen, welcher Anteil der von ihnen gebuchten bFZK fest und welcher Anteil unterbrechbar sein wird.

Dafür haben FNB den Zeitpunkt der Bestimmung der Referenztemperatur (für den Eintritt der Temperaturbedingung im Falle einer bFZK_{temp}) vorab zu benennen. Der Zeitpunkt darf nicht später als 10 Uhr des vorherigen Gastages D-1 sein.

Im Fall von bFZK_{last} haben die FNB die Lastbedingungen vorab und in für Transportkunden nachvollziehbarer Weise zu bestimmen.

INES empfiehlt davon abzusehen, die FNB zur Ausweisung eines festen und unterbrechbaren Anteils von bFZK (last, temp und komb) am Vortag zu verpflichten. In der Folge sollte auch weiterhin eine Vermarktung von bFZK im Rahmen der Day-Ahead- und Within-Day-Auktionen erfolgen dürfen.

INES ist überzeugt, dass mit der Verpflichtung zum Ausweis der festen und unterbrechbaren Anteile von bFZK in Summe eine Verschlechterung des Netzzugangs durch den Wegfall von bFZK einhergeht, welcher durch die Verbesserung der Planungssicherheit nicht aufgewogen wird.

5. Unterbrechungsreihenfolge der Kapazitätsprodukte

Im Rahmen des Festlegungs-Tenors 1) c) schlägt die BK7 nachfolgende Reihenfolge für Unterbrechungen und Kürzungen von Kapazitäten an einem bestimmten buchbaren Ein- und Ausspeisepunkt vor:

Unterbrechungen:

- Rang 1: den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung von fester Kapazität
- Rang 2: uFZK
- Rang 3: unterbrechbare Anteile von bFZK und DZK

Kürzungen:

- Rang 4: FZK und feste Anteile von bFZK und DZK

Innerhalb der Ränge 1-3 schlägt die BK7 eine Unterbrechung entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Vertragsschlusses (Buchungszeitpunkt) vor, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Innerhalb Rang 4 darf nur in den durch Gesetz und Rechtsverordnungen geregelten Fällen des Ruhens bzw. der Befreiung von Leistungspflichten gekürzt werden.

INES begrüßt den Festlegungsvorschlag zu den beiden Rängen 1 und 2. INES empfiehlt allerdings, abweichend vom Vorschlag der BK7, DZK grundsätzlich vor bFZK zu unterbrechen. Im Falle von DZK wird der Lastfluss an dem Punkt der Kapazität nicht eingeschränkt, sondern es wird lediglich die Nutzbarkeit durch Zuordnungsaufgaben bedingt. Die Kürzung einer bFZK unterbindet hingegen den Lastfluss an dem Punkt, an dem die Kapazität gebucht worden ist, direkt. Es besteht in diesem Fall also überhaupt keine Nutzungsmöglichkeit mehr.

Im Ergebnis sollten DZK in einen Rang 3 und bFZK in einen Rang 4 eingeordnet werden. FZK sollten auf Rang 5 stehen.

Eine Festlegung der Unterbrechungsreihenfolge innerhalb der uFZK (Rang 2) anhand des Buchungszeitpunkts, begrüßt INES. Abweichend vom Vorschlag der BK7 empfiehlt INES jedoch, die festen Kapazitätsprodukte (bFZK, DZK, FZK) in ihrem jeweiligen Rang grundsätzlich ratierlich zu kürzen. Sowohl im Rang 3, 4 und 5 sollte also ratierlich und nicht nach dem Buchungszeitpunkt gekürzt werden. Damit wäre auch dem Gedanken Rechnung getragen, bFZK und DZK sowohl mit dem unterbrechbaren als auch mit dem festen Anteil als festes Kapazitätsprodukt einzuordnen.

Nachfolgend der INES-Vorschlag im Überblick:

Unterbrechungen unterbrechbarer Kapazitäten (innerhalb der Ränge nach Buchungszeitpunkt):

- Rang 1: den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung von fester Kapazität
- Rang 2 uFZK

Kürzungen fester Kapazitäten (Innerhalb der Ränge ratierlich):

- Rang 3: unterbrechbare Anteile von DZK
- Rang 4: unterbrechbare Anteile von bFZK
- Rang 4: FZK und feste Anteile von bFZK und DZK

Aus Sicht der INES ist vorstellbar, diese Prinzipien zur Ermittlung der Unterbrechungsreihenfolge auch punkteübergreifend anzuwenden. Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass punkteübergreifend eine einheitliche Buchungsmöglichkeit (insb. mit Blick auf die möglichen Buchungszeitpunkte) sichergestellt ist und in einem transparenten Verfahren ersichtlich wird, welche Punkte aus welchen Gründen zur Unterbrechung herangezogen und tatsächlich unterbrochen wurden.

6. Zuweisung von uFZK durch Übernominierung

Mit dem Festlegungs-Tenor 2) schlägt die BK7 vor, die Voraussetzungen für die Anwendung eines Übernominierungsverfahrens zur Zuweisung von uFZK zu regeln.

INES empfiehlt, das Übernominierungsverfahren an Speicheranschlusspunkten anzuwenden. Eine unmittelbare Verpflichtung zur Anwendung des Übernominierungsverfahrens an Speicheranschlusspunkten ergeht aufgrund des beschränkten Anwendungsbereichs nicht aus der EU-Verordnung Nr. 2017/459 (NC CAM).

7. Transparenzpflichten

INES begrüßt den Vorschlag der BK7, mit dem Festlegungs-Tenor 3) erhöhte Transparenzpflichten für die FNB einzuführen.

Damit den Netznutzern auch ohne Vorfestlegung (Day-Ahead) des unterbrechbaren und festen Anteils der bFZK (siehe hierzu Abschnitt 4) eine zuverlässige Einschätzung der Anteile möglich ist, **empfiehlt INES, die FNB zur Veröffentlichung aller dafür notwendigen Daten zu verpflichten. Die Daten sollten leicht zugänglich sein.** FNB sollten auf ihren Internetseiten also nicht nur [entsprechend des Festlegungs-Tenors 3) e)] die Referenztemperatur, sondern auch Lastflussprognosen bereitstellen, die Netznutzern eine optimale Einschätzung zum Eintritt der Bedingungen einer bFZK_{last} ermöglichen.

Darüber hinaus empfiehlt INES, die FNB [entsprechend des Festlegungs-Tenors 3.) c)] auch zur Veröffentlichung der statistischen Unterbrechungen von uFZK an Produktionsanschlusspunkten und Anschlusspunkten zu LNG-Terminals zu verpflichten.

INES dankt der BK7 für die zweite Konsultation und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

s.bleschke@erdgasspeicher.de